

Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 13

Abt. Flugtechnik

Überholungszeiträume von Luftfahrzeugen und Zulassungspflichtigem Luftfahrtgerät

Hersteller von Luftfahrzeugen bzw. Luftfahrtgeräten legen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit bzw. Betriebstüchtigkeit und aufgrund von Betriebserfahrungen Überholungszeiträume für ihre Produkte fest.

In Bestimmten Fällen ist dies im zugehörigen Wartungshandbuch geregelt, in anderen Fällen in Form einer gesonderten Herstelleranweisung (SB, SL, SI).

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt weist darauf hin, dass eine diesbezügliche Anweisung, auch wenn diese nur als Empfehlung des Herstellers besteht ("recommended"), für Luftfahrzeuge und zulassungspflichtiges als **verbindlich** anzusehen ist, die eingehalten werden muss.